



BERICHT

**Deutscher Verein für  
öffentliche und private  
Fürsorge e. V.**

**Berlin**

Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2023  
und des Lageberichts



# INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
G. Schlussbemerkung	16

## Anlagenverzeichnis

Blatt

### Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang 1–8

Lagebericht 1–14

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse 1

2. Ertragslage 2

3. Vermögens- und Finanzlage 5

Rechtliche Verhältnisse 9

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG – 14

## Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
D&O	Directors and Officers
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GewStG	Gewerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KStG	Körperschaftsteuergesetz
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
UVgO	Unterschwel-lenvergabeordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VR	Vereinsregister

## A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.,  
Berlin,**

im Folgenden auch Deutscher Verein oder Verein genannt,

beauftragte uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Der Deutsche Verein ist nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sondern aufgrund des § 10 Abs. 4 Nr. 3 seiner Satzung prüfungspflichtig.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um die Prüfung nach § 53 HGrG (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) sowie um die Prüfung der Einhaltung der ANBest-I erweitert. Bezüglich der Erweiterungen verweisen wir auf Abschnitt F. dieses Prüfungsberichts.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 1. März 2024 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter**

Die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Vereins einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Vereins ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

### **Geschäftsverlauf und Lage des Vereins**

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen des gesetzlichen Vertreters zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Vereins besonders hinzuweisen:

- Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. In diesem Kontext hat der Deutsche Verein auch in 2023 vielfältige Themen und Aufgaben bearbeitet. Zentrale Veranstaltung war die Hauptausschusssitzung und Mitgliederversammlung am 20. September 2023 im Brandenburgsaal der Staatskanzlei des Landes Brandenburg in Potsdam.

Die Arbeit des Vereins im Berichtsjahr wird unter den Überschriften Facharbeit, Projekte, Veranstaltungen, Publikationen und Mitglieder beleuchtet. Es wird dargestellt, dass der Verein sich im Rahmen der Facharbeit mit verschiedensten fach- und themenspezifischen Projektvorhaben beschäftigt hat. Besondere Erwähnung findet das Projekt "Gutachten zur Quantifizierung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs im SGB II und SGB XII bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen" sowie die Strategiekonferenz "Berlin inklusiv 2035 – Strategiekonferenz Inklusion, Selbstbestimmung und Eingliederungshilfe". Im Projekt "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz" wurden fünf Vertiefungsveranstaltungen konzipiert und organisiert, an denen insgesamt 501 Personen teilgenommen haben. Neben den Vertiefungsveranstaltungen wurden 15 digitale Fachveranstaltungen kostenfrei angeboten und haben 2.060 Personen erreicht.

Insgesamt hat der Deutsche Verein (ohne Projekte) 51 Veranstaltungen durchgeführt, wovon 21 digital und 30 der Veranstaltungen in Präsenz stattgefunden haben. Dabei wurden 3.505 Teilnehmende erreicht. Die Mitgliederzahl lag im Berichtsjahr bei 2.017.

- Der Deutsche Verein wird seit 2019 wieder im Rahmen einer institutionellen Förderung fehlbedarfsfinanziert. Aufgrund der institutionellen Förderung ergibt sich grundsätzlich ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Mehr- oder Minderausgaben werden gegenüber dem Zuwendungsgeber abgegrenzt.

Zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit wurden dem Verein aus dem Haushalt 2023 Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung in Höhe von T€ 4.908 bewilligt, von denen T€ 4.908 abgerufen wurden. Die übrigen Aufwendungen des Vereins wurden über Mitgliedsbeiträge, sonstige Umsatzerlöse und insbesondere auch durch projektbezogene Zuschüsse finanziert.

Durch das zeitliche Auseinanderfallen von Aufwandswirksamkeit im vorliegenden handelsrechtlichen Jahresabschluss und dem Zahlungsfluss im Rahmen des kameratealen Mittelabrufs ergibt sich ein Verwendungsüberhang. Der Betrag in Höhe von T€ 389 wurde gegenüber dem Zuwendungsgeber abgegrenzt.

Aufgrund der vordergründigen Dienstleistungsfunktion des Vereins sowie der gegebenen Finanzierungsbedingungen (finanziert durch institutionelle Zuwendungen) spielt die Handelsbilanz des Vereins nur eine untergeordnete Rolle. Auf Grundlage der Fehlbedarfsfinanzierung einschließlich der Abgrenzung zwischen handelsrechtlicher und kamerale Rechnungslegung wird eine Forderung bzw. eine Verbindlichkeit gegen den Zuwendungsgeber gebildet. Mit dieser Vorgehensweise wird jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen. Somit ergibt sich das Eigenkapital zum Bilanzstichtag lediglich aus dem Vereinskaptal unverändert in Höhe von T€ 67.

Auch die Finanzlage ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der institutionellen Förderung zu betrachten. Die Bildung von Rücklagen ist nicht zulässig. Der Verein ist hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit vollumfänglich auf den Zuwendungsgeber angewiesen.

## Künftige Entwicklung des Vereins

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen des gesetzlichen Vertreters zur künftigen Entwicklung des Deutschen Vereins hervorzuheben:

- Mit Zuwendungsbescheid vom 15. April 2024 wurde für das Geschäftsjahr 2024 eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von T€ 5.088 bewilligt. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt insgesamt T€ 6.704. Demnach sind gemäß Wirtschaftsplan Eigenmittel in Höhe von T€ 1.616 durch Einnahmen des Vereins zu generieren.
- Der Verein ist gemäß der §§ 23, 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) institutionell gefördert. Obwohl die Förderung des Zuwendungsempfängers jährlich neu beantragt und vom Zuwendungsgeber neu bewilligt werden muss, gleicht die institutionelle Förderung in der Praxis einer Art Dauerverpflichtung für die öffentliche Hand. Unter dieser Prämisse erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses unabhängig von der vorgehaltenen Eigenkapitalausstattung unter der Annahme der Unternehmensfortführung, da diese überwiegend wahrscheinlich ist. Die Tätigkeit des Vereins ist mit Antrag und Bewilligung der Förderung weitgehend determiniert.
- Die Fortführung des Vereins ist auf der Basis des genehmigten Wirtschaftsplans 2024, der daraufhin erfolgten Antragstellung und der mit Schreiben des BMFSFJ vom 15. April 2024 ergangenen Bewilligung für 2024 gesichert. Im Hinblick auf die Vereinbarung mit dem Zuwendungsgeber im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung wird der Verein auch 2024 ein ausgeglichenes Ergebnis ausweisen.
- Die Finanzierung der Vereinsaufgaben ist für das Jahr 2024 nur dann gedeckt, wenn Kosteneinsparungen in Höhe der Mehrbelastung durch den Tarifabschluss im Bereich der Personalkosten über die konsequente Nichtbesetzung von Stellen und Einsparungen im Sachkostenbereich sowie Mehreinnahmen im Bereich der Eigenmittel erzielt werden können.
- Zur Refinanzierung der zukünftig prognostisch steigenden Kosten befindet sich eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge als wichtige Säule der Finanzierung des Deutschen Vereins mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in der Vorbereitung

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage des Vereins durch den gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.



## C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Finanzbeirats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Finanzbeirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 6. Juni 2024

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Irmscher  
Wirtschaftsprüfer

Schwarz  
Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.  
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

## D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### **Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- Einhaltung der ANBest-I.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

### **Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften des gesetzlichen Vertreters. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wir haben uns zusätzlich auf ein Gutachten von Versicherungsmathematikern gestützt. Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie folgender Prüfungsschwerpunkt des Berichtsjahres festgelegt:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Der Verein hatte wesentliche Teile seiner Rechnungslegung, nämlich die Lohn- und Gehaltsabrechnung, auf die Performa Nord GmbH, Bremen, ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die vom Verein eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit des Dienstleisters geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Für die Bewertung der Vorräte hat der Verein eine Inventur durchgeführt, an der wir aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Vorratsvermögens nicht beobachtend teilgenommen haben. Wir haben uns stattdessen durch eine nachträgliche Würdigung der Inventurplanung und -überwachung von der Ordnungsmäßigkeit der Inventurdurchführung überzeugt.

Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2023 von allen uns benannten Instituten Bankbestätigungen zukommen lassen.

Des Weiteren haben wir im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Stichproben von Lieferanten Saldenbestätigungen des Vereins eingeholt.

Von allen uns benannten Rechtsanwälten haben wir Bestätigungen über Ansprüche und Verpflichtungen des Vereins eingeholt.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen haben wir die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens der Deutsche Vorsorge Pensionsmanagement GmbH, Detmold, einer kritischen Würdigung unterzogen.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April 2024 (Vorprüfung) und Mai 2024 (Hauptprüfung) von unserem Büro aus durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden daran anschließend ebenfalls in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem gesetzlichen Vertreter des Vereins und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Der gesetzliche Vertreter hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.



## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

##### **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Unternehmens angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

#### **2. Jahresabschluss**

Der Verein legt Rechnung wie eine Kapitalgesellschaft entsprechender Größe.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Der Vorjahresabschluss wurde auf der Sitzung des Hauptausschusses am 20. September 2023 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der vom Verein freiwillig aufgestellte Anhang entspricht den Vorschriften der §§ 284 bis 288 HGB und enthält die Angaben, die für eine Kapitalgesellschaft entsprechender Größe erforderlich sind.

### **3. Lagebericht**

Der von dem gesetzlichen Vertreter freiwillig aufgestellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

### **Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

Auf nachfolgende Besonderheiten möchten wir an dieser Stelle explizit hinweisen:

Aufgrund der Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung weist der Verein grundsätzlich ausgeglichene Jahresergebnisse aus. Positive oder negative Ergebnisüberhänge infolge der Abweichungen zwischen handelsrechtlicher Rechnungslegung und der kameral orientierten Verwendungsnachweisführung werden am Jahresende als Forderung bzw. Verbindlichkeit abgegrenzt.

Die vom Verein unterjährig sukzessive abgerufenen Zuwendungen werden bei Geldeingang sofort als Ertrag gebucht. Falls bereits abgerufene Mittel im Geschäftsjahr noch nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, werden die Erträge dementsprechend vermindert und gegenüber dem Zuwendungsgeber abgegrenzt. Soweit im abgelaufenen Jahr Auszahlungen zu finanzieren waren, die Aufwand erst im Folgejahr darstellen, wird in Höhe der gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ebenfalls der Ertrag aus den institutionellen Zuwendungen gekürzt und gegenüber dem Zuwendungsgeber abgegrenzt. Im Folgejahr werden die abgegrenzten Beträge dann aufwands- und erlöswirksam vereinnahmt.

Für die mit den Zuwendungen finanzierten Anlagegüter wird auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten gebildet, der in den Folgejahren entsprechend der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst wird. Die im Investitionsjahr hierfür verwendeten Erträge aus Investitionszuschüssen werden direkt mit den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten saldiert und nicht offen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

## **F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den gesetzlichen Vertreter, geführt worden sind.

Bezüglich unserer Feststellungen und hieraus abgeleiteten Empfehlungen verweisen wir auf den als Anlage beigefügten Bericht "Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG – Fragenkatalog IDW PS 720".

Unsere Prüfung aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags hat in allen wesentlichen Belangen zu keinen Einwendungen geführt.

## **Prüfung der Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) geprüft. Unsere Prüfungshandlungen umfassten dabei schwerpunktmäßig die stichprobenweise Prüfung von Bewilligungsbescheiden und Antrags- und Vergabeunterlagen sowie die stichprobenweise Einsichtnahme in Verwendungsnachweise inklusive der Prüfung der Übereinstimmung der dort aufgeführten Angaben zu den Daten in der Buchhaltung und den relevanten Belegen.

Unsere Prüfung aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags hat in allen wesentlichen Belangen zu keinen Einwendungen geführt.

## **G. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Münster, am 6. Juni 2024

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Irmscher  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

Schwarz  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

## Anlagenverzeichnis

Blatt

### Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang

1–8

Lagebericht

1–14

### Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

1

2. Ertragslage

2

3. Vermögens- und Finanzlage

5

### Rechtliche Verhältnisse

9

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG –

14

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

# Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2023

## AKTIVSEITE

	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		350.814,00	443.588,00	
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		179.744,00	93.011,00	
		<u>530.558,00</u>	<u>536.599,00</u>	
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.726,21		4.252,26	
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>85.690,41</u>		<u>76.291,03</u>	
		90.416,62	80.543,29	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	63.465,78		66.971,40	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>413.840,58</u>		<u>190.421,05</u>	
		477.306,36	257.392,45	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>707.773,45</u>	<u>956.482,23</u>	
		1.275.496,43	1.294.417,97	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>50.779,29</u>	<u>52.960,00</u>	
		<u>1.856.833,72</u>	<u>1.883.976,97</u>	

## **PASSIVSEITE**

	31.12.2023		31.12.2022
	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>			
Vereinskapital		67.345,04	67.345,04
<b>B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens</b>		530.558,00	536.599,00
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	541.097,00		579.966,00
2. Steuerrückstellungen	20.094,76		22.244,41
3. Sonstige Rückstellungen	<u>320.511,78</u>		<u>370.073,57</u>
		881.703,54	972.283,98
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.954,19		111.140,49
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 175.954,19			(111.140,49)
2. Sonstige Verbindlichkeiten	200.764,45		193.849,13
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 200.764,45			(193.849,13)
davon aus Steuern € 44.280,14			<u>(39.388,69)</u>
		<u>376.718,64</u>	<u>304.989,62</u>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		508,50	2.759,33
		<u><u>1.856.833,72</u></u>	<u><u>1.883.976,97</u></u>

# Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2 0 2 3		2022
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		740.583,56	1.066.618,98
2. Erträge aus Zuwendungen		5.053.595,97	5.667.660,98
3. Erhöhung oder Verminderung (–) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		9.399,38	– 6.528,04
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.400.098,20	1.300.935,91
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	20.715,00		7.740,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>363.422,61</u>		<u>577.479,48</u>
		384.137,61	585.219,49
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.798.128,01		3.674.003,30
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 164.859,05	1.093.316,73		939.567,82
			<u>(179.065,47)</u>
		4.891.444,74	4.613.571,12
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		250.358,55	261.798,01
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.668.244,43	2.532.026,38
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1,08	1,08
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 0,00		7.466,46	13.251,27
			13.138,60
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.126,40</u>	<u>22.822,64</u>
12. Ergebnis nach Steuern		900,00	0,00
13. Sonstige Steuern		<u>900,00</u>	<u>0,00</u>
14. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



# **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

**Anhang**

## **1 Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **10 Allgemeine Angaben**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist ein Verein. Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist unter der Nummer VR 26485 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Der Jahresabschluss ist in analoger Anwendung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Drittes Buch des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)) aufgestellt. Die Gliederung nach §§ 266 und 275 HGB wird an die Bedürfnisse des Vereins (institutionelle Förderung) angepasst und um relevante Posten erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Auf Grund der Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung weist der Verein grundsätzlich ausgeglichene Jahresergebnisse aus. Positive oder negative Ergebnisüberhänge infolge der Abweichungen zwischen handelsrechtlicher Rechnungslegung und der kameral orientierten Verwendungsnachweisführung werden am Jahresende als Forderung bzw. Verbindlichkeit abgegrenzt.

Der Verein ist ab 2019 gemäß der §§ 23, 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) institutionell gefördert. Obwohl die Förderung des Zuwendungsempfängers jährlich neu beantragt und vom Zuwendungsgeber neu bewilligt werden muss, gleicht die institutionelle Förderung in der Praxis einer Art Dauerverpflichtung für die öffentliche Hand. Unter dieser Prämisse erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses unter der Annahme der Unternehmensfortführung, da diese überwiegend wahrscheinlich ist.

# Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

## Anhang

### 11 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr 2023 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Sie werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear pro-rata-temporis abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der beweglichen Anlagegüter orientiert sich an den steuerlich zulässigen Sätzen. In Übereinstimmung mit den im Berichtsjahr anzuwendenden ANBest-I werden Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis € 800,00 netto sofort abgeschrieben.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips mit den Herstellungskosten bzw. mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Nominalbetrag bewertet. Pauschal- oder Einzelwertberichtigungen werden soweit notwendig im erforderlichen Umfang gebildet. Uneinbringliche Posten sind vollständig ausgebucht.

Die übrigen Vermögensgegenstände sind im Einzelnen mit ihren Nennbeträgen bilanziert.

Negative Ergebnisüberhänge infolge der Abweichungen zwischen handelsrechtlicher Rechnungslegung und der kameral orientierten Verwendungsnachweisführung werden am Jahresende unter den sonstigen Vermögensgegenständen abgegrenzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für das folgende Geschäftsjahr darstellen.

Die Rückstellungen enthalten alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit den für die jeweilige Restlaufzeit nach RückAbzinsV geltenden Zinssätzen abgezinst.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Zudem wurden die Sterbetafeln nach Heubeck aus dem Jahr 2018 G verwendet. Es wird ein Rententrend von 2,8 % p.a. angenommen.

# **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

## **Anhang**

Die Pensionsrückstellungen wurden pauschal mit dem Prognose-Zinssatz zum 31.12.2023 auf Basis des von der Deutschen Bundesbank Anfang November 2023 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 1,79 %. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB (Unterschiedsbetrag zwischen einer Abzinsung mit dem Zinssatz der vergangenen sieben Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem Zinssatz der vergangenen zehn Jahre) beläuft sich auf T€ 3. Dieser Unterschiedsbetrag ist für die Ausschüttung gesperrt.

Auf Grund der Verantwortlichkeit des Bundes für die Abdeckung der Pensionsverpflichtungen des Deutschen Vereins als Zuwendungsempfänger des BMFSFJ geht der Deutsche Verein von einer grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes für betreffende Pensionsverpflichtungen aus und kann daher auf eine Besicherung der Pensionsverpflichtungen im Wege des Abschlusses einer Insolvenzversicherung verzichten.

Die Bewertung der Rückstellungen für am Bilanzstichtag bestehende Urlaubs- und Mehrstundenansprüche erfolgt anhand personenbezogener Arbeitszeitkonten und der Brutto-Arbeitgeber-Personalaufwendungen.

Positive Ergebnisüberhänge infolge der Abweichungen zwischen handelsrechtlicher Rechnungslegung und der kameral orientierten Verwendungsnachweisführung werden am Jahresende unter den Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Fördermitteln bzw. Forderungen aus Zuwendungen abgegrenzt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind jeweils im Einzelnen mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die VBL wird über Umlagen finanziert. Die Höhe des durch den Arbeitgeber zu finanzierenden Umlagesatzes beträgt je nach angewendetem Tarif zwischen 3,06% (Abrechnungsverband Ost für 2023 und 2024) und 5,49 % (Abrechnungsverband West für 2023 und 2024) der entsprechenden Löhne und Gehälter.

# Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Anhang

## 2 Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

### 20 Aktivseite

#### Zu A. Anlagevermögen

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Anfangsstand	Zugang	Um- buchungen	Abgang	Endstand
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b> Entgeltlich erworbene Konzessionen, Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.561.462,30	125.530,72	0,00	0,00	1.686.993,02
<b>II. Sachanlagen</b> Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Geschäftsausstattung	1.003.215,29	118.786,83	0,00	0,00	1.122.002,12
	<b>2.564.677,59</b>	<b>244.317,55</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.808.995,14</b>

# Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

## Anhang

Entwicklung der Abschreibungswerte						Restbuchwerte (Stand 31.12.2023)
Anfangsstand	Abschreibungen	Um- buchungen	Zuschreibungen	Entnahme für Abgänge	Endstand	
€	€	€	€	€	€	€
7	8	9	10	11	12	13
1.117.874,30	218.304,72	0,00	0,00	0,00	1.336.179,02	350.814,00
910.204,29	32.053,83	0,00	0,00	0,00	942.258,12	179.744,00
<b>2.028.078,59</b>	<b>250.358,55</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.278.437,14</b>	<b>530.558,00</b>

# **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

**Anhang**

## **21 Passivseite**

### **Zu A. Eigenkapital**

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Zuwendungsgebers besteht das Eigenkapital des Vereins ausschließlich aus dem Vereinskapi tal. Die Rücklagen des Vereins wurden mit Überleitung in die institutionelle Förderung vollständig abgebaut.

### **Zu C. Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betreffen mit T€ 211 Personalrückstellungen und mit T€ 109 übrige Rückstellungen.

Bei den Personalrückstellungen handelt es sich hauptsächlich um offene Urlaubs- und Überstundenansprüche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie um Jubiläumsrückstellungen.

## **22 Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Aus dem bis zum 30. Juni 2029 unkündbaren Mietvertrag ergibt sich für das Bürogebäude in Berlin am Bilanzstichtag finanzielle Verpflichtungen von insgesamt T€ 3.423. Der jährliche Mietaufwand beträgt T€ 622.

# **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

**Anhang**

## **3 Sonstige Angaben**

### **30 Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss, das Präsidium, der Präsidialausschuss und der Vorstand.

Vorstand ist Michael Löher, Assessor jur., Berlin.

Präsidentin ist Dr. Irme Stetter-Karp, Ordinariatsrätin a. D., Vizepräsidentin Deutscher Caritasverband e.V. a.D., Freiburg

Vizepräsidenten:

Burkhard Hintzsche, Stadtdirektor Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf

Maria Loheide, Vorstand Sozialpolitik Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Berlin

Uwe Lübking, Beigeordneter Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V., Berlin (bis 19. September 2023)

Dr. Joß Steinke, Bereichsleiter Deutsches Rotes Kreuz e.V. – DRK-Generalsekretariat, Berlin

Dr. Irene Vorholz, Beigeordnete Deutscher Landkreistag, Berlin (ab 20. September 2023)

Dem Präsidium gehören insgesamt 37 Personen an.

Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und die bis zu weiteren zweiunddreißig Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren vom Hauptausschuss gewählt. Die Hälfte der Präsidiumsmitglieder wird alle zwei Jahre neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

# **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

**Anhang**

## **31 Durchschnittliche Zahl der in 2023 beschäftigten Arbeitnehmer**

In 2023 waren im Jahresdurchschnitt 80 Arbeitnehmer (Köpfe) im Verein beschäftigt (Vorjahr: 80 Arbeitnehmer).

Berlin, am 6. Juni 2024

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Michael Löher  
Vorstand



## Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Verein nimmt in erster Linie die in der Anlage – Rechtliche Verhältnisse – beschriebenen Aufgaben in den Bereichen Sozialpolitik und -gesetzgebung, Öffentlichkeits- und Gremienarbeit, Koordination, Ehrenamtsförderung und Fortbildung wahr.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt ab 1. Januar 2019 im Wege der institutionellen Förderung (vorher Projektfinanzierung) durch öffentliche Zuwendungen (BMFSFJ). Daneben werden Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Teilnahmegebühren und Publikationserlöse generiert.

Der Verein verfolgt laut Satzung und vorliegender Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid für das Geschäftsjahr 2021 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Im Jahresdurchschnitt waren nach den Unterlagen des Vereins 80 (Vorjahr: 80) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Köpfe) beschäftigt.

Nachfolgend wird der Jahresabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

## 2. Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab. Aufgrund der Fehlbedarfsfinanzierung ergibt sich grundsätzlich ein ausgeglichenes Jahresergebnis, da Überhänge als Forderung bzw. Verbindlichkeit gegenüber dem Zuwendungsgeber abgegrenzt werden.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich der Geschäftsjahre 2023 und 2022 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 2 3		2 0 2 2		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	749	10,9	1.060	13,7	- 311	- 29,3
Mitgliedsbeiträge	997	14,5	1.001	12,9	- 4	- 0,4
Institutionelle Zuwendungen	4.520	65,9	4.502	58,2	18	+ 0,4
Erträge aus Projektförderung	533	7,8	1.166	15,1	- 633	- 54,3
Sonstige betriebliche Erträge	57	0,9	8	0,1	49	> 100,0
Betriebliche Erträge	6.856	100,0	7.737	100,0	- 881	- 11,4
Personalaufwand	4.891	71,3	4.614	59,6	277	+ 6,0
Materialaufwand	384	5,6	585	7,6	- 201	- 34,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)	1.664	24,2	2.500	32,3	- 836	- 33,4
Betriebliche Aufwendungen	6.939	101,1	7.699	99,5	- 760	- 9,9
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>- 83</b>	<b>- 1,1</b>	<b>38</b>	<b>0,5</b>	<b>- 121</b>	<b>&gt; 100,0</b>
Fördermittelergebnis	0		0		0	
Finanzergebnis	- 7		- 13		6	
Neutrales Ergebnis	91		- 2		93	
Ertragsteuern	1		23		- 22	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	

Die **Umsatzerlöse** resultieren im Wesentlichen aus Teilnahmegebühren, Publikationserlösen und sonstigen Leistungserlösen.

Die **institutionellen Zuwendungen** (ohne Investitionen) resultieren aus der Mittelbewirtschaftung unter Berücksichtigung der angefallenen Aufwendungen (Aufwendungen in der Definition des Handelsrechts). Im Wege der institutionellen Förderung wurden für das Jahr 2023 mit letztem Zuwendungsbescheid des BMFSFJ Mittel in Höhe von T€ 4.908 bewilligt. Im Berichtsjahr wurden davon Mittel in Höhe von T€ 4.520 ertragswirksam (ohne Investitionen).

Die im Berichtsjahr unter den **Erträgen aus der Projektförderung** ausgewiesenen Zuwendungen betreffen ausschließlich die Projekte "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz", "Berlin inklusiv 2035" sowie "Gutachten zur Quantifizierung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs im SGB II und SGB XII bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen".

Der **Personalaufwand** hat sich im Vergleich der beiden Jahre wie folgt entwickelt:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Löhne und Gehälter	3.798	3.674	124
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.093	940	153
	<u>4.891</u>	<u>4.614</u>	<u>277</u>

Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 277 gestiegen. Diese Entwicklung beruht im Wesentlichen auf den im Jahr 2023 geleisteten Inflationsausgleichszahlungen. Er stellt auch weiterhin die wesentlichste Aufwandposition dar.

Der **Materialaufwand** (inkl. bezogene Leistungen) gliedert sich wie folgt auf:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>			
Lebensmittel, Getränke	21	8	13
<u>Bezogene Leistungen</u>			
Honorare	108	293	– 185
Externe Verwaltung	126	136	– 10
Fremdreinigung	46	38	8
Druckkosten	75	102	– 27
Dokumentationskosten	8	8	0
	<u>363</u>	<u>577</u>	<u>– 214</u>
	<u>384</u>	<u>585</u>	<u>– 201</u>

Der gegenüber dem Vorjahr gesunkene Aufwand resultiert hauptsächlich aus einem Rückgang der Aufwendungen für Honorare. Während im Vorjahr die Honoraraufwendungen im Wesentlichen die Kosten der Projekte "Ernährungsgutachten" und "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz" für die Regionalkonferenzen in Präsenz betrafen, entfallen diese Kosten im Berichtsjahr.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Mieten und Pachten (inkl. Nebenkosten)	754	1.220	– 466
Verwaltung	332	401	– 69
Veranstaltungen, Bewirtung	34	58	– 24
Reisekosten	124	134	– 10
Mitgliedsbeiträge	95	95	0
Instandhaltung	123	218	– 95
Fort- und Weiterbildung, Literatur	59	32	27
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	87	213	– 126
Prüfungs- und Beratungsaufwand	34	107	– 73
Abgaben und Versicherungen	13	13	0
Übrige Aufwendungen	8	9	– 1
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Sonstige Steuern	1	0	1
	<u>1.664</u>	<u>2.500</u>	<u>– 836</u>

Der Rückgang ist darin begründet, dass im Vorjahr Mehraufwendungen im Rahmen des Projektes "82. Deutscher Fürsorgetag" geleistet wurden. Dieser sorgte im Jahr 2022 für einen erhöhten kurzfristigen Mietaufwand sowie für erhöhte Aufwendungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Werbekosten.

Insgesamt wurde ein negatives **Betriebsergebnis** in Höhe von T€ -83 (Vorjahr: T€ +38) erzielt.

Das **Fördermittelergebnis** setzt sich aus den sich ausgleichenden Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen zusammen.

Im **neutralen Ergebnis** sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 93 sowie periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 3 enthalten. Dem gegenüber stehen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 5.

### 3. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

#### Vermögensstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
<b>Langfristige Aktiva</b>						
Anlagevermögen	531	28,6	537	28,5	-	6
Liquide Mittel (verpfändet)	108	5,8	108	5,7		0
	<b>639</b>	<b>34,4</b>	<b>645</b>	<b>34,2</b>	<b>-</b>	<b>6</b>
<b>Kurzfristige Aktiva</b>						
Vorräte	90	4,8	81	4,3		9
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	63	3,4	67	3,6	-	4
Forderungen gegen Zuwendungsgeber	389	20,9	175	9,3		214
Sonstige Vermögensgegenstände/ Rechnungsabgrenzung	76	4,1	68	3,6		8
Liquide Mittel	600	32,4	848	45,0	-	248
	<b>1.218</b>	<b>65,6</b>	<b>1.239</b>	<b>65,8</b>	<b>-</b>	<b>21</b>
	<b>1.857</b>	<b>100,0</b>	<b>1.884</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>	<b>27</b>

## Kapitalstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
<b>Eigenkapital</b>	67	3,6	67	3,6	0	
<b>Sonderposten</b>	531	28,6	537	28,5	-	6
	<b>598</b>	<b>32,2</b>	<b>604</b>	<b>32,1</b>	-	<b>6</b>
<b>Langfristige sonstige Passiva</b>						
Rückstellungen	624	33,6	667	35,5	-	43
	<b>1.222</b>	<b>65,8</b>	<b>1.271</b>	<b>67,6</b>	-	<b>49</b>
<b>Kurzfristige Passiva</b>						
Rückstellungen	258	13,9	305	16,1	-	47
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175	9,4	111	5,8		64
Übrige Verbindlichkeiten/Rechnungs- abgrenzungsposten	202	10,9	197	10,5		5
	<b>635</b>	<b>34,2</b>	<b>613</b>	<b>32,4</b>		<b>22</b>
	<b>1.857</b>	<b>100,0</b>	<b>1.884</b>	<b>100,0</b>	-	<b>27</b>

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden Aktiva und Passiva mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr als langfristig behandelt.

Das **Anlagevermögen** verminderte sich stichtagsbezogen um T€ 6. Die Verringerung ergibt sich durch Zugänge in Höhe von T€ 244 und planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 250.

Im Übrigen sind die Zusammensetzung des Anlagevermögens sowie seine Entwicklung im Berichtsjahr aus dem Bruttoanlagenspiegel des Anhangs ersichtlich.

Die **Vorräte** entfallen auf Publikationen (T€ 85) und Büromaterial (T€ 5).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** bestehen im Wesentlichen gegenüber Mitgliedern und Teilnehmenden von Veranstaltungen und resultieren aus Mitgliedsbeiträgen und Teilnahmegebühren.

Die **Forderungen gegen den Zuwendungsgeber** resultieren aus der Abrechnung des Verwendungsnachweises im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung sowie der Überleitung von der Kamera- auf die handelsrechtliche Rechnungslegung.

Die **liquiden Mittel** bestehen im Wesentlichen aus dem Kontokorrentguthaben in Höhe von T€ 600 (Vorjahr: T€ 847) und aus verpfändeten Mietkautionen in Höhe von T€ 108 (Vorjahr: T€ 108). Die Entwicklung der **Sonderposten** ergibt sich im Berichtsjahr analog dem Anlagevermögen. Diese Systematik ist der Logik der institutionellen Förderung geschuldet. Es wird von einer Vollfinanzierung des ausgewiesenen Anlagevermögens im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ausgegangen.

Die **Rückstellungen** entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2023 T€	Inanspruch- nahme T€	Auflö- sungen T€	Zufüh- rungen T€	Aufzinsung/ Abzinsung (-) T€	Stand am 31.12.2023 T€
<u>Langfristige Rückstellungen</u>						
Pensionsverpflichtungen	580	49	0	0	10	541
Jubiläum	19	0	5	1	- 1	15
Archivierung	67	0	0	2	- 1	68
	666	49	5	3	8	624
<u>Kurzfristige Rückstellungen</u>						
Urlaubsverpflichtungen	41	41	0	48	0	48
Überstundenansprüche	55	55	0	70	0	70
Rechts-, Beratungs-, Prüfungs- aufwendungen	18	14	0	17	0	21
Prozesskostenrisiken	66	4	62	0	0	0
Sonstige	125	3	26	23	0	119
	305	117	88	158	0	258
	972	166	93	161	8	882

Unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden unter anderem T€ 105 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden passiviert. Zudem werden Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer für den Dezember 2023 und Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden ausgewiesen.

## Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zugrunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquidität stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2022
	T€	T€
Liquide Mittel	600	848
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	1.259	1.280
<b>Liquidität I</b>	<b>- 659</b>	<b>- 432</b>
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	477	257
<b>Liquidität II</b>	<b>- 182</b>	<b>- 175</b>
<u>Zuzüglich</u>		
Vorräte	90	81
<b>Liquidität III</b>	<b>- 92</b>	<b>- 94</b>
Veränderung des Liquiditätssaldos	<u>2</u>	

Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach nicht in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Unterdeckung ist der Logik der institutionellen Förderung, dem Subsidiaritätsprinzip und dem zahlungsstromorientierten Mittelabruf geschuldet. Grundsätzlich ist die Zahlungsfähigkeit im Rahmen der institutionellen Förderung, den planmäßigen Mittelabruf vorausgesetzt, gesichert. Aufgrund der Mittelabrufbestimmungen bei der institutionellen Förderung und der im Endeffekt ausgeglichenen Fehlbedarfsfinanzierung bestehen keine Liquiditätsreserven.



## Rechtliche Verhältnisse

### Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Name des Vereins: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Rechtsform: eingetragener Verein

Sitz: Berlin

#### Satzung:

Es gilt die Satzung vom 25. November 1975, letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. September 2021.

#### Vereinsregister:

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg erfolgte am 23. April 2007 unter VR 26485 B. Die letzte Eintragung datiert auf den 29. Oktober 2021 und betraf die Eintragung der Satzungsänderungen.

#### Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist es, für die Allgemeinheit einen Mittelpunkt für alle Bestrebungen zur Förderung der sozialen Arbeit, insbesondere der Förderung der Familie, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Altenhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Gesundheitshilfe, der Hilfe für Erwerbslose und der Förderung sozialer Forschung und Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu bilden. Dies geschieht insbesondere durch die gemeinnützigen Zwecke Förderung der sozialen Wissenschaft und Forschung und der Bildung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.

Der Deutsche Verein verwirklicht die in Absatz 1 genannten Satzungszwecke insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

1. Fort- und Weiterbildung von im sozialen Bereich tätigen Fach- und Führungskräften
2. Förderung der für die soziale Arbeit bedeutsamen Wissenschaften
3. Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis der öffentlichen und freien sozialen Arbeit
4. Ständige Information und Erfahrungsaustausch der auf diesen Gebieten tätigen Personen und Institutionen
5. Beobachtung und Auswertung der Entwicklung der sozialen Arbeit in anderen Ländern und Förderung der internationalen Zusammenarbeit, auch im Internationalen Rat für soziale Wohlfahrt (ICSW)
6. Herausgabe von Schriften und sonstigen Veröffentlichungen
7. Förderung der Arbeit des Internationalen Sozialdienstes, Genf, (International Social Service, ISS) und deren Durchführung in Deutschland
8. Analyse, Anregung und Unterstützung von Entwicklungen in der Sozialpolitik und der sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Europäischen Union und des Europarats
9. Gutachtliche Tätigkeit in Grundsatzfragen des Sozialrechts.

## Organe:

- Mitgliederversammlung
- Hauptausschuss
- Präsidium
- Präsidialausschuss
- Vorstand (§ 26 BGB).

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren einzelvertretungsberechtigten Personen, die hauptamtlich tätig sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung des Präsidiums und den Beschlüssen der Vereinsorgane. Das Präsidium kann zur Vertretung des Vorstands für gewisse Tätigkeiten eine/-n oder mehrere besondere Vertreter/-innen gemäß § 30 BGB bestellen.

Vorstand nach § 26 BGB ist Michael Löher. Zur besonderen Vertreterin nach § 30 BGB ist Nora Schmidt bestellt.

Dem Hauptausschuss gehören höchstens zweihundertzwanzig Mitglieder an. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Hauptausschuss ist unter Mitteilung der Tagesordnung vom Präsidium alljährlich einzuberufen; außerdem, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten es erfordern oder 1/4 der Hauptausschussmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag beim Präsidium stellen.

Aufgaben des Hauptausschusses sind:

1. Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit in eiligen Angelegenheiten
2. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen sowie der weiteren Präsidiumsmitglieder
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichts, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums
4. Erlass einer Wahlordnung und Beitragsordnung.

Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie bis zu zweiunddreißig weiteren Mitgliedern. Der Vorstand nimmt an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und die bis zu zweiunddreißig weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren vom Hauptausschuss gewählt.

Aufgaben des Präsidiums sind:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstands des Deutschen Vereins
2. Kontrolle des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
5. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen des Deutschen Vereins
6. Einberufung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
7. Einsetzen und Aufheben von Ausschüssen und Arbeitskreisen
8. Bestellung von Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitskreise
9. Wahl der sechs weiteren Mitglieder des Präsidialausschusses.

Der Präsidialausschuss besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.

Aufgaben des Präsidialausschusses sind:

1. Wahrnehmung der durch das Präsidium übertragenen Aufgaben
2. Beschlussfassung in eiligen Angelegenheiten an Stelle des Präsidiums
3. Regelung der Rechtsverhältnisse des Vorstands und Festlegung der Geschäftsfelder
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorbereitung von Stellungnahmen und Empfehlungen des Deutschen Vereins
6. Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums.

## **Sonstige rechtserhebliche Tatbestände von wesentlicher Bedeutung**

### Wesentliche Verträge:

Mit Änderungsbescheid vom 10. Januar 2023 bewilligt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Rahmen einer institutionellen Förderung (Fehlbedarfsfinanzierung) eine Zuwendung in Höhe von T€ 4.908 aus dem Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr 2023. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die ANBest-I.

Mit Bescheid vom 15. April 2024 bewilligt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Rahmen einer institutionellen Förderung (Fehlbedarfsfinanzierung) eine Zuwendung in Höhe von T€ 5.088 aus dem Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr 2024. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die ANBest-I.

Mit Mietvertrag vom 26. November 2018 zwischen dem Verein und der Lion Investments SA, Luxemburg, mietet der Verein Büroflächen in Berlin. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2029. Der Verein hat zweimal die Option, um jeweils weitere fünf Jahre zu verlängern. Der jährliche Mietzins beläuft sich anfangs auf T€ 540. Er ist indexiert.

Weitere wesentliche Verträge, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, wurden nach den uns gemachten Angaben im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

### **Steuerliche Verhältnisse**

Der Verein wird beim Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, unter der Steuernummer 27/663/58957 geführt. Laut Anlage zum Bescheid für das Kalenderjahr 2021 vom 13. Juli 2023 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag erstreckt sich die Steuerpflicht des Vereins ausschließlich auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist der Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, da er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Volks- und Berufsausbildung, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements). Gemäß § 3 Nr. 6 GewStG gilt die Steuerbefreiung auch für die Gewerbesteuer.

Der Verein ist gemäß der o.g. Anlage zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge und für Spenden, die ihm zur Förderung des Wohlfahrtwesens zugewandt werden, berechtigt.

## Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG –

### A. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

#### Fragenkreis 1:

#### Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss, das Präsidium, der Präsidialausschuss und der Vorstand. Vorstand des Vereins ist Michael Löher. Die Aufgaben des Vereins und seiner Organe werden durch die Satzung geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung hat das Präsidium mit Datum vom 14. März 2012 seine Geschäftsordnung aktualisiert. In der Geschäftsordnung des Präsidiums werden Aufgaben und Verfahrensweisen für die Arbeit des Präsidiums, des Präsidialausschusses, des Finanzbeirats sowie der Fachausschüsse und Arbeitskreise geregelt.

Für die Geschäftsstelle des Vereins selbst wurde durch den Vorstand mit letzter Änderung vom 29. Januar 2013 eine Geschäftsordnung verabschiedet. Die Geschäftsordnung ist zusammen mit dem Organisationsplan und dem Geschäftsverteilungsplan Grundlage der Arbeit der Geschäftsstelle.

Nach unseren Feststellungen ergeben sich aus den verabschiedeten Regelungen keine Bedenken im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Vereins.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2023 tagten das Präsidium und der Präsidialausschuss jeweils viermal. Darüber hinaus fanden zwei Sitzungen des Finanzbeirats und eine Sitzung des Hauptausschusses statt. Hierüber wurden jeweils entsprechende Protokolle erstellt. Eine Mitgliederversammlung findet regulär alle zwei Jahre statt. Die letzte Mitgliederversammlung fand am 20. September 2023 statt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG n.F. sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß war der Vorstand im Berichtsjahr in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG n.F. tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Ein Ausweis der Vergütung des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses erfolgt unter Berücksichtigung der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise nicht. Ein Ausweis der an den Präsidenten gezahlten Aufwandsentschädigung, über die der Hauptausschuss des Vereins per Beschluss entschieden hat, erfolgt ebenfalls unter der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise nicht.

## B. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

### Fragenkreis 2:

#### Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Geschäftsstelle des Vereins verfügt über einen Organisationsplan (Organigramm). Des Weiteren existieren Geschäftsverteilungspläne und Stellenbeschreibungen für die einzelnen Positionen. Aus diesen sind der Organisationsaufbau, die Arbeitsfelder, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich. Der Organisationsplan wird monatlich aktualisiert und findet Eingang in dem jährlichen Geschäftsbericht des Vereins.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Regelungen des Organisationsplans, der Stellenbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne nicht eingehalten wurden.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der Verein hat die Korruptionsrichtlinie des Bundes im Intranet veröffentlicht. Alle Mitarbeitenden werden bei Einstellung zur Einhaltung der Korruptionsrichtlinie verpflichtet. Ein Korruptionsbeauftragter ist bestellt. Darüber hinaus finden regelmäßig Schulungen der Mitarbeitenden statt. Risiken werden bewertet und systematisiert erfasst.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die für den Verein wesentlichen Entscheidungsprozesse sind in der Satzung und den Geschäftsordnungen geregelt. Daneben wurden durch den Vorstand geeignete Regelungen und Arbeitsanweisungen für die Entscheidungsprozesse innerhalb der Geschäftsstelle erlassen. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.



- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden vom Verein in übersichtlicher und geordneter Form aufbewahrt. Für wesentliche Verträge existiert eine zentralisierte Ablage inklusive Fristenkontrolle durch das zentrale Vertragsmanagement der Abteilung Zentrale Dienste. Verträge mit Bezug zum Personal werden in der Personalabteilung aufbewahrt und verwaltet.

### Fragenkreis 3:

#### Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Grundlage des Planungswesens ist der jährlich gemäß BHO zu erstellende und dem Zuwendungsgeber im Rahmen der Beantragung der institutionellen Förderung einzureichende Wirtschaftsplan. Dieser basiert auf einem Stellenplan, einem Maßnahmenplan, einem Finanzplan und einem Investitionsplan. Das Planungswesen entspricht den Vorgaben der BHO und den Bedürfnissen des Vereins.

- b) Werden Planungsabweichungen systematisch untersucht?

Eine regelmäßige und systematische Untersuchung von Planerreicherung bzw. -abweichung erfolgt im Rahmen der Quartalsabschlüsse. Sofern erforderlich, wird auf dieser Grundlage eine Fortschreibung oder Anpassung des Wirtschaftsplans vorgenommen und bei Bedarf zur Beschlussfassung erneut in die Gremien gegeben.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist der Größe und den besonderen Anforderungen des Vereins entsprechend angemessen ausgestaltet. Die für die Zuwendungsverwaltung notwendige getrennte Projektverwaltung wird durch eine entsprechende Kostenstellenrechnung abgebildet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Verein verfügt lediglich über Kontokorrent- und Festgeldkonten. Somit besteht keine Notwendigkeit, ein umfassendes Finanzmanagement zu betreiben. Eine Kreditüberwachung ist nicht nötig, da die laufenden Verbindlichkeiten entsprechend dem täglichen Liquiditätsstatus beglichen werden. Die laufende Liquiditätsüberwachung erfolgt in ausreichendem Maße durch die Mitarbeitenden im Finanz- und Rechnungswesen. Mittel werden nach Bedarf beim Zuwendungsgeber abgerufen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die ausstehenden Forderungen des Vereins aus Veranstaltungen, Publikationen, Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen werden nach dem Ergebnis unserer Prüfung zeitnah in Rechnung gestellt bzw. abgefordert. Ein entsprechendes Mahnwesen wird unterhalten.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling als gesonderte Funktion oder Stabsstelle ist nicht eingerichtet. Aufgaben des Controllings werden durch die Mitarbeitenden des Finanz- und Rechnungswesens, die Verwaltungsleitung und die jeweiligen Projektverantwortlichen wahrgenommen. Das Controlling erscheint nach unseren Erkenntnissen der Größe und Komplexität des Vereins angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verein hat keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

#### Fragenkreis 4:

#### Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden?

Durch stetige und angemessene Planung sowie die permanente differenzierte Überwachung der Liquiditäts-, Ertrags-, Aufwands- und Leistungsentwicklung und der Projekthaushalte (Soll-Ist-Vergleiche) werden Risiken frühzeitig identifiziert und quantifiziert. Erkenntnisse werden entsprechend kommuniziert und, soweit erforderlich, werden umgehend Steuerungsmaßnahmen ergriffen. Für die Beurteilung strategischer Risiken kann der Verein zudem auf die große Erfahrung und Reputation der Mitglieder in den beratenden und beaufsichtigenden Gremien des Vereins zurückgreifen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung halten wir für zweckmäßig.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, die Maßnahmen werden ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der überschaubaren Unternehmensgröße erfolgt die Abstimmung regelmäßig ohne besondere Anforderung.

## Fragenkreis 5:

### Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Es werden keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate genutzt. Insofern entfällt die Beantwortung des Fragenkreises 5.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

## Fragenkreis 6:

### Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Funktion bzw. Stabsstelle ist nicht eingerichtet. Die Funktionen werden in einem ausreichenden Umfang durch direkte Managementkontrollen wahrgenommen. Dazu werden einzelne Mitarbeiter durch den Vorstand mit Revisionsaufgaben betraut.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei Ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt

## C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

### Fragenkreis 7:

#### Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte werden im § 22 der Geschäftsordnung des Präsidiums benannt. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Geschäftsvorfälle bekannt geworden, in denen die erforderliche Zustimmung des Präsidiums zu zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte im Geschäftsjahr 2023 keine Kreditvergabe an den Vorstand.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit vergleichbarem Ergebnis haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass von einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung abgewichen wurde.

#### Fragenkreis 8:

##### Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Geschäftsjahr 2023 wurden Investitionen in Höhe von T€ 244 realisiert. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen in Höhe von T€ 125 um immaterielle Vermögensgegenstände (Relaunch der Webseite, Videokonferenzsystem) und um Investitionen in IT-Hardware in Höhe von T€ 110 (Erneuerungen der Festplattenspeicher inklusive Ersatzbeschaffungen sowie eines Videokonferenzsystems). Die Investitionen werden im Rahmen der Wirtschaftsplanung angemessen berücksichtigt und auf ihre Durchführbarkeit geprüft. Die Anschaffungen des Berichtsjahres waren teilweise im Rahmen von Projektförderung refinanziert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend für eine Beurteilung der Angemessenheit des Preises waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Bezüglich der Überwachung von Investitionen können die vom Verein getroffenen Maßnahmen als ausreichend und angemessen bezeichnet werden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Während der Prüfung wurde nicht bekannt, dass sich wesentliche Budgetüberschreitungen ergeben haben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

## Fragenkreis 9:

### Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. UVgO, VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Während unserer Jahresabschlussprüfung sind uns keine Verstöße gegen Vergaberegulungen bekannt geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß erfolgen sämtliche Vergaben unter Anwendung des Vergaberechts. Dabei erfolgt grundsätzlich eine Einholung und Bewertung mehrerer Vergleichsangebote. Begründete und nach Vergaberecht zulässige Ausnahmen ergaben sich lediglich im Rahmen von Folgeaufträgen, z.B. im Bereich der Informationstechnologie.

## Fragenkreis 10:

### Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Präsidium und dem Präsidialausschuss wird quartalsweise Bericht erstattet. Grundlage bildet dabei eine Vorlage für jede Sitzung anhand eines standardisierten Berichtswesens. Der Hauptausschuss wird jährlich und die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre entsprechend ihres Sitzungsturnus unterrichtet.



- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die unterjährigen Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Vereins.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen unserer Prüfung wurden uns keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass die Gremien nicht angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet werden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach unseren Kenntnissen hat das Präsidium als Überwachungsorgan den Vorstand zu keiner gesonderten Berichterstattung in analoger Anwendung des § 90 Abs. 3 AktG aufgefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung an das Überwachungsorgan nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nach den uns gemachten Angaben besteht eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Organmitglieder.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns derartige Interessenkonflikte nicht bekannt geworden.

## D. Vermögens- und Finanzlage

### Fragenkreis 11:

#### Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Aktuell besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

In dem Verein wurden zum 31. Dezember 2023 keine diesbezüglichen Bestände festgestellt.

Im Berichtsjahr werden Pensionsverpflichtungen aus Altzusagen gemäß Art. 28 EGHGB passiviert.

Aufgrund der Verantwortlichkeit des Bundes für die Abdeckung der bestehenden Pensionsverpflichtungen des Deutschen Vereins als Zuwendungsempfänger im Rahmen der institutionellen Förderung durch das BMFSFJ verzichtet der Verein auf eine Besicherung der Pensionsverpflichtungen im Wege des Abschlusses einer Insolvenzversicherung.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage des Vereins durch wesentliche stille Reserven oder stille Lasten im Vergleich zu den bilanziellen beeinflusst wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen zur Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bericht, insbesondere auf die Ausführungen zur Vermögenslage des Vereins.

## Fragenkreis 12:

### Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Refinanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt gemäß der §§ 23, 44 BHO im Wege der institutionellen Förderung. Daneben werden Einnahmen u.a. über Mitgliedsbeiträge, Teilnahmegebühren und den Verkauf von Publikationen generiert. Die notwendigen Investitionen werden ausreichend geplant und im Rahmen der Aufstellung von Wirtschaftsplänen berücksichtigt. Investitionen oder Investitionsvorhaben von wesentlicher Bedeutung bzw. größerem Umfang gibt es derzeit nicht. Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Verein ist in keine Konzernstruktur eingebunden. Die Finanzlage des Vereins ist unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips der institutionellen Förderung zu betrachten. Eigene Mittel werden nur in sehr begrenztem Umfang vorgehalten, insofern entsprechende Rückstellungen oder Verbindlichkeiten bestehen. Zur Aufrechterhaltung seiner Zahlungsfähigkeit ist der Verein vollumfänglich auf den Zuwendungsgeber angewiesen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verein ist institutionell gefördert.

Es ergibt sich hinsichtlich der Vorstandsvergütung eine Abweichung vom Besserstellungsverbot (ANBest-I Nr. 1.1.3). Diese ist nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen und den ergangenen Bescheiden mit dem Zuwendungsgeber kommuniziert und resultiert aus dem Bestandsschutz des Stelleninhabers zum Zeitpunkt des Übergangs in die institutionelle Förderung und ist somit unbedenklich.

Weitere Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

## Fragenkreis 13:

### Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Verein ist institutionell gefördert. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Verein in der Bildung von Rücklagen durch die Vorgaben im Rahmen der institutionellen Förderung begrenzt wird. Obwohl die Förderung des Zuwendungsempfängers jährlich neu beantragt und vom Zuwendungsgeber neu bewilligt werden muss, gleicht die institutionelle Förderung in der Praxis einer Art Dauerverpflichtung für die öffentliche Hand. Unter dieser Prämisse erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses unabhängig von der vorgehaltenen Eigenkapitalausstattung unter der Annahme der Unternehmensfortführung, da diese überwiegend wahrscheinlich ist.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Zuge der institutionellen Förderung ergibt sich regelmäßig ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Mehr- oder Minderausgaben stehen dem Zuwendungsgeber zu und werden im Jahresabschluss entsprechend abgegrenzt.

## E. Ertragslage

### Fragenkreis 14:

#### Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Zuge der institutionellen Förderung ergibt sich regelmäßig ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Mehr- oder Minderausgaben stehen dem Zuwendungsgeber zu und werden im Jahresabschluss entsprechend abgegrenzt. Wesentliche einmalige Vorgänge haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt

#### Fragenkreis 15:

#### Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Bedeutsame verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Verein ist institutionell gefördert.

## Fragenkreis 16:

### Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Siehe Fragenkreis 15.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Verein ist seit 2019 gemäß der §§ 23, 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) institutionell gefördert. Obwohl die Förderung des Zuwendungsempfängers jährlich neu beantragt und vom Zuwendungsgeber neu bewilligt werden muss, gleicht die institutionelle Förderung in der Praxis einer Art Dauerverpflichtung für die öffentliche Hand. Unter dieser Prämisse erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses unabhängig von der vorgehaltenen Eigenkapitalausstattung unter der Annahme der Unternehmensfortführung, da diese überwiegend wahrscheinlich ist. Die Tätigkeit des Vereins ist mit Antrag und Bewilligung der Förderung weitgehend determiniert.

## Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.





# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.